

Neue Bestrebungen im öffentlichen Unterstützungswesen

Autor(en): **Stebler, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.-, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

54. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1957

Neue Bestrebungen im öffentlichen Unterstützungswesen

Von Dr. Otto Stebler, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Schon seit Jahren wird in Fürsorgekreisen und in der breiten Öffentlichkeit die Ansicht vertreten, daß einzig und allein das Wohnortsprinzip in der Armenfürsorge noch Anspruch auf das Prädikat einer gerechten und zeitgemäßen Fürsorge haben könne. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das auf dem Bürgerrecht aufbauende Heimatprinzip tatsächlich derart veraltet und unzweckmäßig ist, daß allein ein auf dem Wohnort des Unterstützten aufgebautes Wohnortsprinzip im Fürsorgewesen den heutigen Verhältnissen gerecht wird.

Das *Heimatprinzip im Unterstützungswesen* ist das historische Unterstützungssystem. Der Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Armenrecht ist historisch gegeben. Der Bürger hat einen Anspruch auf Unterstützung in seiner Heimatgemeinde. Das macht, seit wir ein Gemeindebürgerrecht kennen, seinen wesentlichen Inhalt aus. In der Heimatgemeinde hat der Bürger sein «ultimum refugium», seine letzte Zufluchtsstätte, an jedem andern Ort ist er nur Niedergelassener oder Aufenthaltler. Neben dieser wohl wichtigsten Tatsache der engen Verbundenheit von Bürgerrecht und Unterstützungspflicht rühmt man der heimatlichen Fürsorge noch andere Vorteile nach. Als Hauptvorteil fällt in gewisser Hinsicht die Tatsache in Betracht, daß ein Wechsel des Unterstützungsträgers ausgeschlossen ist. Die Heimatgemeinde ist ein unveränderlicher Faktor. Wo immer sich ein Kantonsbürger aufhält, stets weiß er, wer ihm gegenüber unterstützungspflichtig ist, an wen er sich in Zeiten der Not wenden kann. Man darf auch sagen, daß das Gefühl der Heimatverbundenheit durch dieses altbewährte System nur gefördert wird.

Das *Wohnortsunterstützungssystem* baut auf dem Wohnort des Bedürftigen auf, der als Unterstützungssubjekt seiner Einwohner erklärt wird. Bestimmender Faktor der armenrechtlichen Angehörigkeit des Individuums zu einer Gemeinde ist der Wohnsitz. So große Vorteile man diesem Unterstützungssystem zuspricht, so dürfen auch die Nachteile nicht übersehen werden. Zweifellos lockert dieses Unterstützungssystem den Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Heimat-

recht. Es schmälert die Bedeutung des Bürgerrechtes und der Gemeinde. Vom Wohnortsprinzip führt nur ein kleiner Weg zur gänzlichen Verstaatlichung der Armenpflege, was aber aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gewünscht wird. Es ergibt sich schon daraus, daß dem Wohnortsprinzip in der Armenpflege Grenzen gesetzt sind und es hält schwer, diese Grenzen zu versetzen oder wegzuschaffen. Es muß daher jenseits dieser Grenzen etwas sein, das Bestand hat. Dieses Element ist nichts anderes als das Grundprinzip der Armenpflege: Die Fürsorge- und Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde muß beibehalten werden. Es ist dies nach Ansicht eines bekannten Fürsorgers (Zwicky) die spontane Eingebung, die eingefleischte Einstellung des Bürgers und sein erster Gedanke, sich in der Not an seine angestammte oder erworbene Heimatgemeinde zu wenden. Diese Gewißheit, sich im Notfalle an eine Heimatgemeinde wenden zu können, ist ein unveräußerliches Gut, das man nicht mit Füßen treten soll. Es gibt keinen vollwertigen Ersatz dafür und kein noch so modernes Wohnsystem bietet eine solche Garantie.

Wenn wir die heutigen Verhältnisse betrachten, so müssen wir feststellen, daß das reine Heimatprinzip in der Armenpflege den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen kann. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts, vor allem aber seit den 70er Jahren, begann parallel mit einer rapiden Bevölkerungszunahme, eine stetige Abwanderung der ortsansässigen Bürger aus den Heimatgemeinden. Diese Entwicklung zeigt sich am besten aus folgenden Zahlen:

Im Jahre 1850 lebten noch 66,1% Schweizerbürger in ihren Heimatgemeinden. Dieser Prozentsatz der ortsansässigen Bürger hat sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt verringert und zwar wie folgt:

1880	noch	49,8%
1900	»	43,6%
1910	»	39,6%
1920	»	36,8%
1930	»	35 %
1941	»	33 %
1950	»	30,7%.

Diese Entwicklung mußte zu einer Mehrbelastung der Bürgergemeinden führen, und es sahen sich deshalb die Kantone gezwungen, ihre Armengesetze zu revidieren und den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Das Resultat war die parallele Einführung des Wohnsitzprinzipes neben dem heimatlichen Fürsorgeprinzip im Unterstützungswesen. Dieses System bei Wahrung des bürgerlichen Momentes in der Armenpflege stellte den Versuch dar, die heutigen Wirtschafts- und Bevölkerungsverhältnisse mit einer Armenpflege nach moderner Auffassung in Einklang zu bringen. Wir dürfen sicher feststellen, daß sich mit dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung dieses System der Einführung des Wohnortsprinzipes in Verbindung mit der heimatlichen Fürsorge bewährt hat. Mit Recht wird deshalb von namhaften Kennern der Materie des Fürsorgewesens gewarnt vor der reinen Verwirklichung des Wohnsitzprinzipes im Unterstützungswesen. Herr Oberrichter und PD Dr. *Leo Schürmann* hält in seiner Schrift «Bürgerrecht und Armenrecht» folgendes fest: «Im interkantonalen Verhältnis hat das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung eine zusätzliche und nicht unzweckmäßige Annäherung zwischen Heimat- und Wohnsitzprinzip gebracht. Es ist beizubehalten und nach Möglichkeit auszubauen. Von einem bundesrechtlichen Obligatorium des Beitrittes ist aber aus grundsätzlichen und föderalistischen Erwägungen abzusehen.»

Wie schon seit Jahren immer und immer wieder Versuche der Einführung der reinen wohnörtlichen Unterstützungen unternommen und sogar die Einführung eines schweizerischen Armengesetzes postuliert worden sind, so wurde kürzlich ein neuer Vorstoß in dieser Richtung unternommen. Am 9. März 1956 reichte Herr Ständerat *Möckli*, Bern, eine *Motion auf Abänderung von Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung* ein, welche an Stelle der heimatlichen die wohnörtliche Unterstützungspflicht in der Bundesverfassung verankern möchte. Art. 45 Abs. 3 BV sieht vor, daß die Niederlassung denjenigen entzogen werden kann, welche dauernd der Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bzw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Diese Verfassungsbestimmung bestätigt den Grundsatz der kantonalen Souveränität auf dem Gebiete des Fürsorgewesens. Nach Ansicht des Motionärs entspricht jedoch dieser Grundsatz weder der demographischen Struktur der schweizerischen Bevölkerung, noch dem, was man heute unter der als Armenunterstützung bezeichneten Art der Sozialfürsorge verstehe. Diese Bestimmung werde übrigens nur noch von einigen Kantonen voll und ganz angewandt. In der Tat habe die Mehrheit der Kantone versucht, den Unzulänglichkeiten der rechtlichen Ordnung durch Abschluß des «Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung» zu begegnen. Dies sei eine wertvolle aber unvollständige Einrichtung, weil sie für die Kantone fakultativ und kündbar ist. Nach Ansicht des Motionärs könne nur ein Eingreifen des Bundes befriedigende Zustände auf diesem Gebiete schaffen. Er läßt deshalb den Bundesrat ein, einen neuen Artikel 45 Abs. 3 der Bundesverfassung vorzulegen, durch welchen dem Bund ein Eingreifen ermöglicht wird, doch soll beim Vollzug die kantonale Souveränität auf diesem Gebiete gewahrt werden.»

Gegen die Einführung der wohnörtlichen Armenpflege im Sinne der Motion *Möckli* sprechen gewichtige Gründe, die wir wie folgt zusammenfassen möchten:

1. Die Motion bedingt eine Änderung der Bundesverfassung.
2. Der Bund soll seine Sozialfürsorgemaßnahmen vermehren und den Kantonen das Armenfürsorgewesen nicht antasten.
3. Subvention des Bundes bringen Eingriffe in die Armengesetzgebung der Kantone mit sich.
4. Eine Bundesregelung kann den historischen Gegebenheiten der Kantone nicht gerecht werden.

Eine Revision der Bundesverfassung, welche die wohnörtliche Unterstützung bei interkantonalen Armenfällen obligatorisch erklärt, bedeutet einen Eingriff des Bundes in die kantonalen Souveränitätsrechte und zwar in ein Hoheitsrecht der Kantone, das ihnen bis heute fast ausschließlich erhalten geblieben ist. Sie müßte in der Volksabstimmung das Volks- und Ständemehr auf sich vereinigen und hätten schon zum vornherein mit der grundsätzlichen Opposition jener zu rechnen, die gegen die Einschränkung der kantonalen Souveränität sind. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß Kantone, die freiwillig dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beigetreten sind, ohne weiteres bereit sind, ihnen zwangsweise auferlegte wohnörtliche Unterstützungslasten für Nichtkantonsbürger zu tragen.

In der letzten Zeit sind in der Schweiz große Sozialwerke geschaffen worden und zwar von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es sei auf das große Gebiet der Sozialversicherungen verwiesen, wie Kranken- und Unfallversicherungen, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Militärversicherung, Familienzulagen für land-

wirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern. Es sei verwiesen auf die Bundesgesetze über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, auf die Bestrebungen des Arbeiterschutzes usw. Zahlreich sind die Sozialfürsorgegesetze der Kantone für zusätzliche Altersbeihilfen, Hilfe an kinderreiche Familien, Wohnbauhilfen, Invalidenfürsorge usw. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß sich die bereits bestehenden Sozialfürsorgegesetze günstig auswirken und dazu geführt haben, daß sich in den meisten Kantonen die Unterstützungsfälle von Jahr zu Jahr reduziert haben. Durch Vorsorge sozialpolitischer Art ist es gelungen, weite Kreise der Bevölkerung, die früher der Gefahr der Verarmung besonders ausgesetzt waren, in ihrer materiellen Existenz zu sichern. Es steht auch fest, daß mit Sozialfürsorgemaßnahmen nicht jede Not gelindert und behoben werden kann, weshalb die Tätigkeit der Armenpflege wohl durch Sozialfürsorge vermindert, nie aber gänzlich aufgehoben werden kann.

Solche Fürsorgeleistungen werden grundsätzlich an alle Bedürftigen unbezogen ihrer Heimatangehörigkeit, das heißt an alle Einwohner ausgerichtet. Es steht deshalb dem Bund und den Kantonen ein großes Betätigungsfeld offen, dahin zu wirken, daß durch Sozialmaßnahmen der Kreis der Armengenössigkeit wesentlich verringert wird, wodurch ebenfalls eine Entlastung der bürgerlichen Armenfonds und der staatlichen Armenaufwendungen bewirkt wird. Es sei beispielsweise nur auf das Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung hingewiesen. Es ist bekannt, daß derzeit große Unterstützungsaufwendungen für Krankheitsfälle aufgebracht werden müssen, weil einerseits die Krankenversicherung nicht überall für Minderbemittelte obligatorisch ist und andererseits die Krankenkassenleistungen gegenüber den heutigen medikamentösen und chirurgischen, kostspieligen Behandlungsmethoden ungenügend sind. Eine Revision des Unfall- und Krankenkassenversicherungsgesetzes drängt sich in dieser Richtung auf, und es kann nicht umgangen werden, daß die Leistungen des Bundes in dieser Richtung vermehrt werden müssen. Ein solcher Ausbau der Krankenversicherung muß sich günstig auf die armenrechtlichen Unterstützungsaufwendungen der Kantone auswirken. Es wäre daher angezeigt, daß sich vor allem der Bund mit solchen sozialfürsorgerischen Maßnahmen befassen und die hierzu notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen sollte. Schon aus diesem Grunde sollte davon abgesehen werden, vom Bund Subvention an die Unterstützungsaufwendungen der Kantone zu verlangen, wie dies der Motionär beantragt. Der Bund soll seine Sozialaufwendungen vermehren und damit wird bereits eine Reduktion der Armenunterstützungen erreicht, wovon alle Kantone, sowohl die finanzkräftigen wie die finanzschwachen in gleicher Weise profitieren. Es hätte dies auch den Vorteil, daß der Bund in eine bisher völlig den Kantonen überlassene Domäne eingreifen und Lasten übernehmen müßte, die jetzt allein von den Kantonen und Gemeinden getragen werden. Nach Auffassung des Motionärs soll durch Subvention des Bundes die wohnörtliche Fürsorge gefördert werden. Muß jedoch der Bund Mittel zur Verfügung stellen, dann wird es nicht zu umgehen sein, daß er an die Ausrichtung von Subventionen gewisse Bedingungen knüpft. Die Kantone müßten sich deshalb einen Eingriff in ihre Gesetzgebung über das Armenwesen gefallen lassen. Solche Eingriffe sind aber unerwünscht.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die kantonalen Armenfürsorgegesetze grundverschieden sind, weil sie der historischen Entwicklung des Armenwesens Rechnung tragen mußten. Wir haben Kantone, die das Fürsorgewesen privaten Fürsorgeinstitutionen übertragen haben (Genf, Basel), denen der Staat Beiträge gewährt, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Bei

der Mehrzahl der Kantone spielt auch heute noch das bürgerliche Element mit den Korporationsgütern, Spitälern, bürgerlichen Heimen und Anstalten usw. eine wesentliche Rolle. Es sei lediglich erwähnt, daß die Aufwendungen der solothurnischen Bürgergemeinden derzeit bei Unterstützungsaufwendungen von 3,2 Millionen 1,5 Millionen Franken ausmachen. Wenn auch viele Bürgergemeinden mit schweren Armenlasten zu kämpfen haben, so darf nicht vergessen werden, daß das Unterstützungswesen auch heute noch als eine «bürgerliche Angelegenheit» par excellence betrachtet wird. Die Bestrebungen der Bürgergemeinden gehen dahin, trotz materieller Opfer der Bürger, den Bestand der Bürgergemeinden zu festigen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie sich in schweizerischen und kantonalen Verbänden der Bürgergemeinden zusammengeschlossen, um mit aller Vehemenz gegen eine Aufhebung des bürgerlichen Fürsorgewesens sich wehren zu können. Es würde neben dem Forstwesen den Bürgergemeinden ein wesentliches Element ihres Aufgabenkreises weggenommen. Auch würde das Bürgerrecht an Bedeutung wesentlich verlieren.

Bereits bei Anlaß der Konkordatskonferenz vom 18. April 1956 in Bern wurden seitens der Vertreter der Kantone große Bedenken gegen eine solche Regelung ausgesprochen. Statt dessen wurde allgemein der Wunsch geäußert, das bestehende Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung zu revidieren und insbesondere zu vereinfachen, um auch den bisher fernstehenden Kantonen die Möglichkeit zu bieten, dem Konkordat beizutreten. Es wurde deshalb eine Expertenkommission bestellt, welcher die Aufgabe zustand, die bestehenden Konkordatsbestimmungen einer Revision zu unterziehen. Dieser Eidgenössischen Expertenkommission, die bisher in sechs ganztägigen Sitzungen die ganze Materie behandelt hat, wurde in diesen Bestrebungen der Vereinfachung des Konkordates und des weitem Ausbaues der wohnörtlichen Armenpflege durch Vermehrung der Konkordatsfälle bestärkt durch die Mitteilung aus Genf, daß am 24. Januar 1957 unter dem Vorsitz von Herrn Staatsrat *Treina* die Vertreter sämtlicher Kantone der Westschweiz zusammenkamen, um sich mit der Frage des Beitrittes zum Konkordat zu befassen. Interessant ist nun die Stellungnahme der Westschweizerkantone. So sehr sie sich immer um Bundessubventionen interessierten, um so entschiedener wehrten sie sich gegen jede Einmischung des Bundes in dieses kantonale Hoheitsrecht. Erfreulich ist, daß sich alle Vertreter der Westschweiz in positivem Sinne für einen Beitritt zum Konkordat ausgesprochen haben, wobei aber allgemein der Wunsch geäußert wurde, daß die Konkordatsbestimmungen wesentlich vereinfacht werden. Diese Mitteilungen aus Genf waren für die Mitglieder der Expertenkommission erfreulich und vor allem wertvoll und die Kommission gab sich alle Mühe, diesen berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen. Die Beratungen sind demnächst beendet, so daß der Gesetzesentwurf noch dieses Jahr der Konkordatskonferenz zur endgültigen Stellungnahme unterbreitet werden kann.

Welches sind nun die Neuerungen im Konkordat?

Die Ziele der Revision, die sich die Expertenkommission zur Beratung gesteckt hat, waren folgende:

1. Die Revision soll allen Kantonen, die bisher dem Konkordat noch nicht angehören, die Möglichkeit zum Beitritt schaffen.
2. Es muß eine Besserstellung der Bedürftigen aus sozialen Erwägungen resultieren.
3. Es sollen administrative Erleichterungen geschaffen werden.
4. Auch strukturell soll das Konkordat überprüft werden.

Diese gestellten Richtlinien wurden nun wie folgt verwirklicht:

1. Die Wartefrist von bisher vier Jahren wurde auf drei Jahre festgesetzt. Es ergibt sich, daß inskünftig mehr Unterstützungsfälle der konkordatlichen Regelung unterstellt sein werden. Wer inskünftig drei Jahre Wohnsitz im Wohnkanton aufweist und während dieser Zeit nicht länger als insgesamt neun Monate unterstützt werden mußte, wird konkordatlich durch Wohn- und Heimatkanton unterstützt.
2. Wer bisher mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen zugezogen war, konnte nie einen Konkordatswohnsitz begründen. Diese Bestimmung wurde fallen gelassen. Dagegen wurde die Altersgrenze von 60 Jahren beibehalten, als Schutz der sozial fortschrittlichen Kantone, die eine aufgeschlossene kantonale Altershilfe ausrichten und als Schutz vor schweren und langen Krankheitsfällen.
3. Inskünftig sollen die Kosten zwischen Heimat- und Wohnkanton je zur Hälfte getragen werden. Eine Änderung des Kostenverteilers findet nicht mehr statt. Es bedeutet dies eine wesentliche Vereinfachung, insbesondere des Rechnungswesens.
4. In den Doppelbürgerfällen müssen die heimatlichen Anteile von allen Heimatkantonen anteilmäßig getragen werden. Bisher mußte nur ein Heimatkanton diesen heimatlichen Anteil übernehmen. In Außerkonkordatsfällen bleibt die bisherige Regelung gemäß Bundesgerichtspraxis bestehen.
5. Die Sonderregelung bei den Anstaltsversorgungen fällt dahin. Diese Fälle werden wie die ordentlichen Unterstützungsfälle behandelt.
6. Als Konsequenz davon kann nun der Heimfall auch nicht mehr eintreten.
7. Mit Bezug auf die Heimschaffung wegen Liederlichkeit, Trunksucht usw. wird vom Wohnkanton verlangt, daß vorgängig eine Verwarnung vorgenommen wird.
8. Der bisherige Pflichtmonat des Wohnkantons in Außerkonkordatsfällen wird auf 60 Tage verlängert.

Der Ausbau und die Erweiterung des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung in dieser Richtung ist der einzige gangbare Weg, der den heute noch gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt und dieses Hoheitsrecht der Kantone nicht tangiert. Sozialpolitisch betrachtet, stellt das interkantonale Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung eine Lösung dar, welche den Forderungen der Billigkeit und den Wünschen einer rationellen, mit den Gefühlen der Menschlichkeit im Einklang stehenden Fürsorge bestens entspricht und es ist unsere Pflicht, daß wir diese Bestrebungen des Ausbaues und der Erweiterung des Konkordates unterstützen. In Kenntnis der eminenten Bedeutung der Bürgergemeinden im öffentlichen Unterstützungswesen haben die meisten Kantone von Anfang an diese Bestrebungen der Förderung des Konkordates unterstützt und wollen auch heute nicht beiseite stehen, den Ausbau der wohnörtlichen Unterstützung in diesem Sinne zu fördern. Sie widersetzen sich deshalb den Bestrebungen auf Einführung eines eidgenössischen Armenrechtes auf der reinen wohnörtlichen Basis. Im interkantonalen Verhältnis hat das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung eine zusätzliche und nicht unzweckmäßige Annäherung zwischen Heimat- und Wohnsitzprinzip gebracht. Das Konkordat ist deshalb beizubehalten und nach Möglichkeit auszubauen und von einem bundesrechtlichen Obligatorium ist aus grundsätzlichen und föderalistischen Erwägungen abzu- sehen. Dabei dürfen wir letzten Endes nicht vergessen, daß es auch um die Exi-

stanz unserer Bürgergemeinden geht. Die Bürgergemeinden dürfen auch gar nichts von der heutigen Bedeutung im staatlichen Gefüge einbüßen, denn eine solche Einbuße bedeutet schlußendlich nichts anderes, als daß ihre Existenzberechtigung in Frage gestellt wird. Wir wollen deshalb die Worte des großen Kenners der solothurnischen Bürgergemeinden, Herrn Prof. Dr. *Peter Jäggi*, nicht vergessen: «Die erste und wichtigste bürgerliche Angelegenheit ist das Armenwesen. Die Armenunterstützungspflicht war ja der Anlaß zur Bildung des Gemeindebürgerrechtes. Das Heimatprinzip in der Armenpflege ist auch der Grund für dessen Fortbestand.»

Die stadtzürcherische Invalidenhilfe

Von *G. T. Koller*, Zürich

(Schluß)

Die Invalidenbeihilfen werden ausgerichtet, wenn eine voraussichtlich bleibende erhebliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen vorliegt, die eine Eingliederungsunfähigkeit zur Folge hat. Ausnahmsweise können sie auch solchen Behinderten zuteil werden, die wegen geistiger Gebrechen voraussichtlich bleibend in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt, jedoch nicht anstandsbedürftig sind, dauernd bei Angehörigen oder Dritten untergebracht werden können und wenn bei ihnen Gewähr für eine einwandfreie offene Fürsorge geboten ist.

Die Invalidenbeihilfen betragen für Einzelpersonen je Fall und Jahr höchstens Fr. 2700.— und für Ehepaare Fr. 4500.—, wobei für minderjährige Kinder ebenfalls Zuschläge vorgesehen sind. Bezugsberechtigt sind Invalide vom zurückgelegten 20. bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr, ausnahmsweise auch darüber hinaus. Sie kann außerdem einem Bezugsberechtigten auch dann gewährt werden, wenn triftige Gründe die Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde rechtfertigen. Die Karenzfristen für die Bezugsberechtigung betragen 5 Jahre für Stadtbürger, 10 Jahre für Kantonsbürger, 15 Jahre für Bürger anderer Kantone und 20 Jahre für niedergelassene Ausländer. Invalide, die vor erfüllter Karenzfrist invalid wurden, erhalten nur Beihilfen, wenn sich die zuständigen Fürsorgebehörden zur Hälfte an den Auslagen beteiligen. Ebenso erhalten Invalide, die bereits beim Zuzug invalid waren, keine Beihilfen, es sei denn, daß sie vor dem 1. Januar 1952 zugezogen sind.

Keine Bezugsberechtigung besteht in Fällen, wo die Invalidität absichtlich herbeigeführt wurde oder eine Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Strafurteil vorliegt oder falls sonstwie schwerwiegende Gründe den Gesuchsteller der Ausrichtung einer Hilfe nicht würdig erscheinen lassen.

Sie kann ferner in Bagatellfällen, bei mangelndem Willen zur Durchführung oder bei Widersetzung gegen zumutbare Eingliederungsmaßnahmen sowie bei Ablehnung einer zumutbaren ärztlichen Maßnahme oder einer Erwerbstätigkeit verweigert werden. Ebenso kann sie bei mißbräuchlicher Verwendung und unrechtmäßiger Erwirkung, bei Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wie auch bei ganzer oder teilweiser Entäußerung des Vermögens verweigert, eingestellt oder gekürzt werden.

Außerordentliche Beihilfen können in Härtefällen beim Vorliegen einer durch besondere Umstände bedingten Notlage ausgerichtet werden.